

Hans-Joachim Zimmer

Hofäckerstraße 36
71364 Winnenden
☎ 07195/138575
☎ 07195/138574
E-Mail zimmerhj@gmx.de

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden
Einwurfeinschreiben
Staatsanwaltschaft Stuttgart
Neckarstraße 45

70190 Stuttgart

12. September 2018

Strafanzeige und Strafantrag gegen die Mitglieder des Richterpräsidiums des Amtsgerichts Waiblingen wegen

- a) **Bildung einer kriminellen Vereinigung und aktiver und massiver den Staatsschutz gefährdender Verletzung der inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland**
- b) **Verleitung Untergebener zur Straftat der Rechtsbeugung**

Hiermit erstatte ich gegen die am 29.11.2017 gegebenen Mitglieder des Richterpräsidiums des Amtsgericht Waiblingen, die Richter

- Kirbach
- Kärcher
- Luippold
- Puschina
- Schneider

Strafanzeige und stelle Strafantrag wegen der **Bildung einer den Staatsschutz und die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdenden kriminellen Vereinigung**, als diese am 29.11.2017 im Beschluss des Geschäftsverteilungsplans (GVP) für das Jahr 2018 vorsätzlich und **unvereinbar mit Artikel 97 Abs. 2 Grundgesetz** und der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch des Bundesgerichtshofs Hilfsrichter als Einzelrichter und Referatsleiter und damit institutionell als Berufsrichter eingesetzt haben.

Durch diese nicht mit dem Grundgesetz vereinbare Einsetzung von Hilfsrichtern als Referatsleiter wurde – unabhängig davon, ob der Beschluss des GVP selber eine strafbare Handlung darstellt – dem Gericht der Status eines Gerichtes gemäß Grund-

gesetz entzogen und sämtlichen am Amtsgericht Waiblingen tätigen Richtern die systematische Verübung der Straftat der Rechtsbeugung gem. § 338 StGB eröffnet, da sie als grundsätzlich nicht gesetzliche Richter mit jeder einzelnen Handlungen und Entscheidungen treffen, zu denen sie nicht legitimiert sind und damit aktiv und massiv grundsätzlich das Recht jedes einzelnen Verfahrensbeteiligten oder Angeklagten auf den gesetzlichen Richter verletzen.

Dieser Sachverhalt ist als

Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat gemäß § 357 StGB

zu werten, da sämtliche Richter nur als Folge der Geschäftsverteilung tätig werden können. Insofern ist sämtlichen Richtern am Amtsgericht Waiblingen der Status von Untergebenen, Abhängigen zuzuweisen, bis das Richterpräsidium die richterliche Geschäftsverteilung beschlossen hat.

Mit der Übernahme der im Geschäftsverteilungsplan beschlossenen Verteilung der Geschäfte durch die Richter ist bereits ultimativ entschieden, dass sämtliche Richter mit der ersten Amtshandlung in einem Verfahren das Recht der beteiligten Personen auf den gesetzlichen Richter gemäß Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG beugen, da sie kein gesetzlicher Richter sein können, da als Folge des grundgesetzwidrigen institutionellen Einsatzes von Hilfsrichtern dem gesamten Gericht der Status als Gericht gemäß Grundgesetz abzusprechen ist.

Es ist Fakt:

Der Gerichtsbezirk Waiblingen ist durch den GVP 2018 **bezüglich der Rechtsprechung** am Amtsgericht Waiblingen zu einem grundgesetzfreien Gebiet geworden, da es am Gericht keinen einzigen gesetzlichen Richter gemäß Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG mehr gibt. Denn es greift BGH 2 StR 346/11: **»Denn ein gesetzwidrig besetztes Gericht ist nicht zur Sachentscheidung berufen.«**

Damit werden am Amtsgericht Waiblingen sämtliche Verfahrensbeteiligten oder Angeklagten als Folge der von den Mitgliedern des Richterpräsidium bewirkten grundgesetzwidrigen Einsetzung von Hilfsrichtern als Einzelrichter (Referatsleiter) um das Recht auf den gesetzlichen Richter betrogen und werden grundsätzlich mit nichtigen, rechtsunwirksamen Handlungen und Entscheidungen überzogen.

Dies gilt für alle am Gericht tätigen Richter.

Der Geschäftsverteilungsplan trat am 01.01.2018 in Kraft.

Beweis: Beiziehung des GVP 2018 Amtsgericht Waiblingen

Es wird dabei darauf hingewiesen, dass nur der im Original vorliegende GVP eines Gerichtes Gültigkeit hat. Es ist deshalb die Beiziehung beantragt.

Durch den ab 01.01.2018 gültigen GVP wurden folgende Hilfsrichter als Einzelrichter eingesetzt:

1. **Richterin auf Probe Schubert** mit Zuständigkeit für das Referat 9
2. **Richterin auf Probe Rühl** mit Zuständigkeit für das Referat 11
3. **Richter auf Probe Dautel** mit Zuständigkeit für das Referat 5

Beweis: Kopie des ab 01.01.2018 gültigen GVP 2018 Amtsgericht Waiblingen –
Anlage 1

Gleicher Sachverhalt betrifft alle Jahre zuvor, mindestens belegbar seit 2013.

Fakt jedenfalls ist, dass mindestens seit 2013 systematisch und vorsätzlich (hierzu später unter D)) vom Richterpräsidium des Amtsgerichts Waiblingen Richtern auf Probe als auch abgeordneten Richtern Referate als Einzelrichter zugewiesen wurden, und damit mindestens in diesen Jahren **vorsätzlich** das Recht eines jeden am Amtsgericht Waiblingen gegebenen Verfahrensbeteiligten oder Angeklagten auf den **gesetzlichen Richter gemäß Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG** verletzt wurde.

Die Folge davon ist, dass in sämtlichen Verfahren am Amtsgericht Waiblingen, losgelöst von der Frage, welcher Richter tätig war, grundsätzlich das Recht auf ein faires und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführtes Verfahren gemäß Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Artikel 20 Abs. 3 GG verletzt ist. Dies betrifft ultimativ die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, als die gesamte Rechtsprechung im Gerichtsbezirk Waiblingen nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist und damit außerhalb der gebotenen grundgesetzkonformen Rechtsordnung angesiedelt ist.

I. Kriminelle Vereinigung

A) Die Verpflichtung der Richter auf das Grundgesetz

Alle Richter in Deutschland legen den Richtereid gemäß § 38 DRiG bzw. den analog dazu auf Landesebene vorgeschriebenen. In Baden-Württemberg wird der Richtereid gemäß § 4 LRiStaG abgelegt. Er lautet:

§ 4 Richtereid

(1) Der Richter leistet in öffentlicher Sitzung eines Gerichts den Richtereid gemäß § 38 des Deutschen Richtergesetzes mit der gleichzeitigen Verpflichtung auf die Landesverfassung. Die Eidesformel lautet:

»Ich schwöre, das Richteramt **getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**, getreu der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.«

Damit ist jeder Richter **vorrangig** auf das Grundgesetz verpflichtet. Am Amtsgericht Waiblingen wird von den Richtern des Richterpräsidiums dieser Eid gebrochen, als sie im Wissen, dass der Einsatz von Hilfsrichtern dazu führt, dass dem Gremium der **Charakter als Gericht abzuerkennen ist**, trotzdem Hilfsrichter – in 2018 die Richter auf Probe Schubert, Rühl, Dautel – als Einzelrichter eingesetzt und als nichtgesetzliche Richter auf die Bürger losgelassen haben.

B) Artikel 97 Abs. 2 GG und Rechtsprechung BVerfGG und BGH

Das Grundgesetz **kennt gemäß Artikel 97 Abs. 2 als Richter nur den Berufsrichter**, also den hauptamtlich und planmäßig angestellten Richter. Das Grundgesetz kennt den Hilfsrichter, den Richter auf Probe, den abgeordneten Richter als auch den Richter kraft Auftrag nicht.

Der Hilfsrichter ist ein Richter, der zum Zweck der späteren Einsetzung in eine Planstelle ausgebildet wird, oder aber erprobt wird, zum Beispiel durch die Abordnung eines Richters am Amtsgericht an ein Landgericht.

Der Hilfsrichter ist jedoch ein Richter, der **nur zu Ausbildungszwecken oder in zwingenden Fällen** einen Berufsrichter ersetzen oder als solcher verwendet werden kann. Vgl. BVerfGE 14, 156:

*1. Nach Art. 97 Abs. 2 und Art. 92 GG **müssen Berufsrichter grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sein**. Richter, bei denen diese Garantien der persönlichen Unabhängigkeit fehlen, dürfen **nur aus zwingenden Gründen** herangezogen werden; (...).*

Ds heißt, Hilfsrichter dürfen grundsätzlich nur dann und nur vertretungsweise als Richter eingesetzt werden, wenn der Einsatz aus zwingenden Gründen geboten war.

Auszugsweise wird die Rechtsprechung des BVerfG als auch des BGH zum gesetzlichen Richter zitiert.

a) **BVerfGE 14, 156**

*1. Nach Art. 97 Abs. 2 und Art. 92 GG müssen Berufsrichter grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sein. **Richter, bei denen diese Garantien der persönlichen Unabhängigkeit fehlen, dürfen nur aus zwingenden Gründen herangezogen werden**; sie müssen möglichst gleichmäßig auf Gerichte, Kammern und Senate verteilt werden.*

*2. **Entscheidungen, bei denen ohne zwingende Gründe Richter mitgewirkt haben, die nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, verletzen das Recht auf den gesetzlichen Richter** (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) und die Rechtsgarantie bei Freiheitsentziehung (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG).*

b) **BVerfGE 4, 331 vom 09.11.1955 3. Leitsatz**

Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium nur dann, wenn seine berufsrichterlichen Mitglieder grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, Richter auf Probe oder auf Widerruf also nur insoweit herangezogen werden, als das nach verständigem Ermessen zur Heranbildung von Nachwuchs oder aus anderen zwingenden Gründen notwendig ist (Art. 97 Abs. 2 GG).

Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium dann nicht, wenn ihm institutionell ein Mitglied angehört, das als weisungsgebundener Beamter die gleiche Materie bearbeitet, über die er als unabhängiger Richter zu entscheiden hat (Art. 20 Abs. 2 GG).

In der Begründung (Randnummer Rn 46 - 48) heißt es entsprechend klar:

2. a) Zu diesen Anforderungen gehört jedenfalls, daß alle Mitglieder des Gerichts unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, ...

b) ... Der verfassungsrechtliche Schutz der persönlichen Unabhängigkeit knüpft nicht mehr an die Ernennung auf Lebenszeit an, sondern an die hauptamtlich und planmäßig endgültige Anstellung, d. h. an die Einweisung des Richters in eine Planstelle für die Dauer seiner Amtszeit. ...

... Nach Art. 97 Abs. 2 GG ist deshalb einem Gremium der Charakter als Gericht abzusprechen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eines oder mehrere seiner Mitglieder stets ... persönlich abhängige Beamte sind, die innerhalb ihrer Amtszeit ohne Gerichtsverfahren jederzeit versetzt oder abgesetzt werden können.

Nur diese Deutung des Art. 97 Abs. 2 GG entspricht auch rechtsstaatlichen Grundsätzen: denn es ist einmal zu besorgen, daß jederzeit vom Widerruf bedrohte Richter sich mittelbar in ihrer sachlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt fühlen, und zum anderen, daß die Rechtsuchenden einem Gericht mit Mißtrauen begegnen, das mit Richtern besetzt ist, die grundsätzlich auf diese Art von der Exekutive abhängig sind.

Erfasst von dieser Rechtsprechung sind damit alle Hilfsrichter, die **als Einzelrichter** mit der Erledigung von Rechtssachen beauftragt sind: Sie bearbeiten die gleichen Rechtssachen, wie der Berufsrichter auch.

c) **BVerfGE 12, 8**

Die Kriterien der richterlichen Unabhängigkeit hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 24. Januar 1961 in BVerfGE 12, 81 wie folgt beschrieben:

»Was zu den für das Amtsrecht der Richter charakteristischen hergebrachten Grundsätzen im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG gehört, braucht im vorliegenden Fall nicht abschließend erörtert zu werden. Jedenfalls gehört dazu der elementare Grundsatz der **persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit** des Richters. Die dem Richter vom Grundgesetz garantierte sachliche **und** persönliche Unabhängig-

keit bedeutet nicht nur, dass der Richter keinerlei Weisungen unterworfen und nicht wider seinen Willen aus seinem Amt entfernt werden darf. Ein wirksamer Schutz der richterlichen Unabhängigkeit erfordert mehr. Zu den Voraussetzungen für die Unabhängigkeit des Richterstandes gehört mindestens die angemessene – feste – Besoldung (vgl. § 7 GVG) **und** der Ausschluss jeder vermeidbaren Einflussnahme der Exekutive auf den Status des einzelnen Richters.«

d) BVerfGE 10/200:

„Da mit der Besetzung des Gerichts auch dessen Entscheidungen beeinflusst werden können, ist jedem Rechtssuchenden ein Anrecht auf den gesetzlich vorbestimmten Richter garantiert. Art. 101 Abs. (1) Satz (2) GG setzt voraus, dass nur Gerichte bestehen, die in jeder Hinsicht den **Anforderungen des Grundgesetzes entsprechen**.“

e) BVerfGE 82, 286

»Ungesetzlich« ist auch das Gericht, das nicht den Anforderungen des Grundgesetzes entspricht, sowie der Richter, dessen **Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleistet** erscheint (vgl. BVerfGE 10, 200; 23, 32; sowie Bettermann, a.a.O., S. 263 f.).

f) BVerfGE 4, 421

Das Recht (auf den gesetzlichen Richter) soll (...) in erster Linie **Eingriffe der Exekutive in die gesetzlich vorgeschriebene Organisation und Zuständigkeit der Gerichte abwehren**. Da mit der Besetzung des Gerichts auch dessen Entscheidungen beeinflusst werden können, ist jedem Rechtssuchenden ein Anrecht auf den gesetzlich vorbestimmten Richter garantiert.

g) In Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG (nach § 52 BBG verpflichtend) wird für jeden Einzelnen das **Recht auf den gesetzlichen Richter** gewährleistet. Dadurch soll verfassungsrechtlich verhindert werden, dass der Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung durch die im Einzelfall erfolgte Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter – aus persönlichen oder unsachlichen Gründen – beeinflusst werden könnte. Bezweckt wird, da mit der Besetzung des Gerichts auch dessen Entscheidungen beeinflusst werden könnten, die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung und das Vertrauen der Rechtssuchenden und der Öffentlichkeit in **die Unparteilichkeit und Sachlichkeit** der Gerichte (BVerfGE 95, 322; BVerfGE 95, 08.04.1997, 1 PBvU 1/95)

h) Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG stellt materielle Anforderungen an den gesetzlichen Richter dar, die auch das Präsidium bei der Aufstellung seiner Geschäftsverteilungspläne zu beachten hat. Nur der **neutrale, unparteiliche und unabhängige Richter ist »gesetzlicher Richter« im Sinne der Verfassungs-**

norm. Herausragende Bedeutung kommt dabei der durch **Art. 97 GG** geschützten Unabhängigkeit des Richters zu, die ihrerseits nicht nur zu den grundlegenden verfassungsgestaltenden Strukturprinzipien des Grundgesetzes zählt, sondern vor allem auch notwendige Voraussetzung für die **Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs** ist (vgl. Papier NJW 1990, 8, 9).

- i) Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist somit nicht nur als formale Bestimmung zu verstehen, die schon erfüllt ist, wenn die Richterzuständigkeit abstrakt-generell für alle anhängig werdenden Verfahren geregelt ist. ›Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG stellt materielle Anforderungen an den gesetzlichen Richter, die auch das Präsidium bei der Aufstellung seiner Geschäftsverteilungspläne zu beachten hat. **Nur der neutrale, unparteiliche und unabhängige Richter ist ›gesetzlicher Richter‹** im Sinne der Verfassungsnorm. Herausragende Bedeutung kommt dabei der durch Art. 97 GG geschützten Unabhängigkeit des Richters zu, die ihrerseits nicht nur zu den grundlegenden verfassungsgestaltenden Strukturprinzipien des GG zählt, sondern vor allem auch notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs ist (vgl. Papier NJW 1990, 8, 9).
- j) Ungesetzlich‹ ist auch derjenige Richter, der in seiner Person nicht den materiellen Anforderungen des GG entspricht (vgl. BVerfGE 82, 286, 298).

k) BGH 2 StR 346/11 – Rn 8 – Auszug:

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG darüber hinaus einen materiellen Gewährleistungsgehalt. Die Verfassungsnorm garantiert, dass der Rechtssuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteilich ist und die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet (BVerfGE 82, 286, 298; 89, 28, 36). Der Normgeber einer Zuständigkeits- oder Besetzungsregelung hat deshalb Vorsorge dafür zu treffen, dass die Richterbank im Einzelfall mit Richtern besetzt ist, die dem zur Entscheidung anstehenden Streitfall mit der erforderlichen professionellen Distanz gegenüberstehen und ihr Amt in inhaltlicher Unabhängigkeit sachgerecht ausüben können.

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist somit nicht nur als formale Bestimmung zu verstehen, die schon erfüllt ist, wenn die Richterzuständigkeit abstrakt-generell für alle anhängig werdenden Verfahren geregelt ist. ›Ungesetzlich‹ ist auch derjenige Richter, der in seiner Person nicht den materiellen Anforderungen des Grundgesetzes entspricht (vgl. BVerfGE 82, 286, 298).

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG stellt - wie oben dargelegt - materielle Anforderungen an den gesetzlichen Richter, die auch das Präsidium bei der Aufstellung seiner Geschäftsverteilungspläne zu beachten hat. Nur der neutrale, unparteiliche und unabhängige Richter ist ›gesetzlicher Richter‹ im Sinne der Verfassungsnorm. Herausragende Bedeutung kommt dabei der durch Art. 97 GG geschützten Unabhängig-

keit des Richters zu, die ihrerseits nicht nur zu den grundlegenden verfassungsgestaltenden Strukturprinzipien des Grundgesetzes zählt, sondern vor allem auch notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs ist (vgl. Papier NJW 1990, 8, 9). Grundrechtlich garantierter effektiver Rechtsschutz ist (unter anderem) nur durch sachlich und persönlich unabhängige Richter möglich. Aus diesem Grund sind sie prinzipiell unabsetzbar und unversetzbar (BVerfGE 14, 156, 193; 17, 252, 259).

Und auch: **»Denn ein gesetzwidrig besetztes Gericht ist nicht zur Sachentscheidung berufen.«**

Es ist also ohne jeden Zweifel bestimmt, unter welchen Bedingungen ein Hilfsrichter eingesetzt werden darf: Zu Ausbildungszwecken oder in zwingenden Fällen. Dies gilt vor allem für Richter auf Probe.

Ein zwingender Fall im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist dann mit Sicherheit nicht gegeben, wenn am Gericht Personalnot gegeben ist.

In diesem Fall ist es dem Richterpräsidium untersagt, Hilfsrichtern Referate zuzuweisen und sie dadurch institutionell als Berufsrichter einzusetzen. Vielmehr muss das Gericht Referate unbesetzt lassen oder sie mit anderen zusammenlegen, bis die Personalnot behoben ist.

Aber egal aus welchem Grund vom Richterpräsidium des Amtsgerichts Waiblingen Richter auf Probe Schubert, Rühl oder Dautel auch immer für ein Referat zuständig erklärt wurde, er ist **grundsätzlich nicht mit Artikel 97 Abs. 2 GG und der vor zitierten Rechtsprechung des BVerfG und des BGH zu vereinbaren**, und ist dadurch unmittelbar das Recht jedes einzelnen am Amtsgericht Waiblingen seit 01.01.2018 gegebenen Verfahrens beteiligten oder Angeklagten verletzt.

Die Mitglieder des Richterpräsidium, die am 29.11.2017 den für das Jahr 2018 gültigen Geschäftsverteilungsplan beschlossen haben, haben damit vorsätzlich gegen den von ihnen abgelegten Richtereid auf das Grundgesetz als auch die vor zitierte Rechtsprechung des BVerfG und des BGH verstoßen, und bezüglich sämtlicher am Gericht seit 01.01.2018 anhängig gemachten oder vom Vorjahr übernommenen Rechtssachen das Recht auf den gesetzlichen Richter gemäß Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG gebeugt: Es greift aus BVerfGE 4, 331 die Festlegung:

... Nach Art. 97 Abs. 2 GG ist deshalb einem Gremium der Charakter als Gericht abzusprechen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eines oder mehrere seiner Mitglieder stets ... persönlich abhängige Beamte sind, die innerhalb ihrer Amtszeit ohne Gerichtsverfahren jederzeit versetzt oder abgesetzt werden können.

Damit gilt: Durch den Einsatz der drei Richter auf Probe Schubert, Rühl und Dautel durch das Richterpräsidium **ist dem Amtsgericht Waiblingen seit dem 01.01.2018**

der Charakter eines Gerichtes abzusprechen, da diese drei Richter als Richter auf Probe jederzeit versetzt oder abgesetzt werden können.

Damit gilt weiter: Es gibt seit dem 01.01.2018 am Amtsgericht Waiblingen keinen einzigen gesetzlichen Richter gemäß Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG, da nur der planmäßig und endgültig angestellte Richter, der Berufsrichter, der gesetzliche Richter gemäß Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG ist. Ausnahmen nur gemäß BVerfGE 4, 331, 3. Leitsatz.

C) Vorsätzlicher Beschluss des grundgesetzwidrigen GVP am 29.11.2017

Der Unterzeichner hat bereits mit Schreiben vom 21.04.2013 gegenüber dem damaligen Richterpräsidium des Amtsgerichts Waiblingen, Mitglieder die Richter Kirbach, Dietz, Kärcher Luippold und Witzlinger, die Unvereinbarkeit des ab 01.01.2013 gültigen GVP mit dem Grundgesetz beanstandet.

Beweis: Schriftsatz vom 21.04.2013 – **Anlage 2**

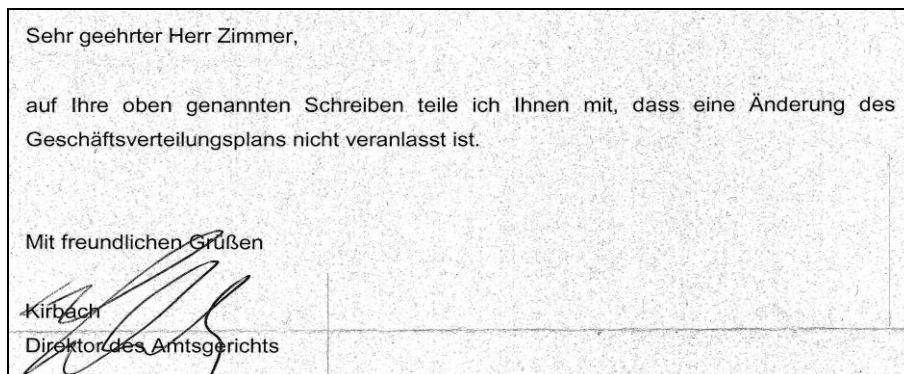
Weitere Vorhaltungen wurden mit Schriftsätzen vom 28.04.2013 und vom 01.05.2013 erhoben. Die Vorhaltungen wurden vom damaligen und noch heutigen Direktor des Amtsgerichts Waiblingen, Richter Kirbach, unter Aktenzeichen AR (GI) 32/21013 abschlägig beschieden.

Beweis: Beizeihung der Akte AR (GI) 32/2013 AG Waiblingen

Als Beweis für die Abweisung der Vorhaltungen reicht der Unterzeichner Schreiben des Direktors des AG Waiblingen vom 13.05.2013 ein.

Beweis: Schreiben Direktor AG Waiblingen vom 13.05.2013 – **Anlage 3**

Geantwortet wurde lapidar:



Damit ist belegt, dass der Direktor des Amtsgerichts Waiblingen, Richter Kirbach, bereits seit April 2013 mindestens Kenntnis von der relevanten Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichtes BVerfGE 4, 331 hatte, diese aber in 2013 als auch den Folgejahren **vorsätzlich ignoriert und damit vorsätzlich Artikel 97 Abs. 2 GG als auch seinen Richtereid auf das Grundgesetz gebeugt hat mit der Folge der grundsätzlichen Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter gemäß Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG in sämtlichen Verfahren, die am Gericht abgearbeitet wurden und noch werden.**

Es ist zu unterstellen, dass der Direktor des Amtsgerichts Waiblingen mindestens seit 2013 kraft seiner Position als Anführer der kriminellen Vereinigung Richterpräsidium des Amtsgerichts Waiblingen fungiert und agiert hat. Ob er die anderen Mitglieder des Richterpräsidiums zur Rechtsbeugung aufgerufen hat, zur Rechtsbeugung aufrufen musste, sei dahingestellt. Fakt ist, dass mindestens seit 01.01.2013 in allen Geschäftsverteilungsplänen Hilfsrichter als Einzelrichter eingesetzt sind, und damit dem Amtsgericht Waiblingen mindestens seit 01.01.2013 der Status als Gericht gemäß Grundgesetz abhanden gekommen ist.

Der Antragsteller ist deshalb der Auffassung, **dass die Mitglieder des Richterpräsidiums des Amtsgericht Waiblingen eine kriminelle Vereinigung darstellen**, weil sie seit mindestens 2013 und aktuell erneut mit dem richterlichen Geschäftsverteilungsplan systematisch das Recht jedes einzelnen am Gericht gegebenen Verfahrensbeteiligten oder Angeklagten auf den gesetzlichen Richter gemäß Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG **nichtig stellen** – durch den grundgesetzwidrigen institutionellen Einsatz von Hilfsrichtern.

II.

D) Unmittelbare Verletzung des Rechtes des Unterzeichners auf den gesetzlichen Richter in 2018

Gegen den Unterzeichner wurde am 18.01.2018 durch den Leiter des Referats 5 des Amtsgerichts Waiblingen, Richter auf Probe Dautel, unter Aktenzeichen 5 Cs 8 JS 79624/17 Strafbefehl wegen behaupteten Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte erlassen.

Beweis: Strafbefehl vom 18.01.2018 – **Anlage 4**

Das Strafverfahren wurde mit Urteil vom 14.05.2018, ausgefertigt am 25.05. und zugestellt am 29.05.2018, zu einer Strafe von 20 Tagessätzen verurteilt – von Hilfsrichter Richter auf Probe Dautel.

Beweis: Beziehung der Strafakte 5 Cs 8 Js 79624/17 AG Waiblingen

Der Unterzeichner ist damit durch die Einsetzung des Hilfsrichters Richter auf Probe Dautel als Leiter des Referats Nr. 5 des Amtsgerichts Waiblingen durch das Richter-

präsidium in der Besetzung Kirbach, Kärcher, Luippold, Puschina und Schneider unmittelbar in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt worden.

1. Die Einsetzung des Richter auf Probe Dautel als Leiter des Referats 5 des Amtsgerichts Waiblingen ist nicht mit Artikel 97 Abs. 2 GG und der vor zitierten Rechtsprechung des BVerfG und des BGH zu vereinbaren.
2. Die Einsetzung des Richter auf Probe Dautel als Leiter des Referats 5 des Amtsgerichts Waiblingen ist nicht mit dem Richtereid der Richter Kirbach, Kärcher, Luippold, Puschina und Schneider gemäß § 4 LRiStaG auf das Grundgesetz zu vereinbaren.
3. Die Einsetzung des Richters auf Probe Dautel als Leiter des Referates 5 bewirkte den unmittelbaren Verlust des Status des Amtsgerichts Waiblingen als Gericht im Sinne des Grundgesetzes.
4. Die Einsetzung des Richters auf Probe Dautel als Leiter des Referats 5 des Amtsgerichts Waiblingen stellt eine vorsätzliche Beugung des Artikel 97 Abs. 2 GG durch die Richter Kirbach, Kärcher, Luippold, Puschina und Schneider und ist als Rechtsbeugung gem. § 338 StGB zu bewerten.
5. Die gemeinsame Einsetzung des Richter auf Probe Dautel als Leiter des Referats 5 des Amtsgerichts Waiblingen durch die Mitglieder des Richterpräsidiums Kirbach, Kärcher, Luippold, Puschina und Schneider ist als Bildung einer kriminellen Vereinigung zu bewerten, da sich diese fünf Richter zur Beugung des Artikel 97 Abs. 2 GG verabredet und diese Rechtsbeugung am 29.11.2017 durch gemeinsamen Beschluss des ab 01.01.2018 geltenden Geschäftsverteilungsplans auch vollzogen haben.
6. Die von den Richtern Kirbach, Kärcher, Luippold, Puschina und Schneider gebildete kriminelle Vereinigung ist als staatschutzgefährdend zu bewerten und der Zuständigkeit durch den Generalbundesanwalt zuzuordnen, da durch diese fünf Richter im gesamten Gerichtsbezirk Amtsgericht Waiblingen das Recht sämtlicher an Rechtssachen beteiligter Personen auf den gesetzlichen Richter gebeugt wurde. Vorsätzlich, wie zu unterstellen ist: »**Denn ein gesetzwidrig besetztes Gericht ist nicht zur Sachentscheidung berufen.**« (BGH 2 StR 346/11). Dies ist ein massiver Eingriff in die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, von Richtern, die das Grundgesetz zu schützen gelobt haben.

Dieser Eingriff hat seinen Ursprung mindestens schon im Jahr 2013.